

BOB	Oberbürgermeister				Antw.
02	jn.				B2
03	24. SEP. 2024				B3
04	PE-Nr.: 3668				B4
05	ASS	PRef	BB	PÖA	ZSt
06	V/Prot.	11	30	BfMB	B6

Freistaat Thüringen
Eingang-Nr. 00422
25. SEP. 2024

Thüringer Rechnungshof
3. Senat
Antw.
ZdA

53 Kopie Weiter WV
ZdA

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
Herrn Andreas Horn – o. V. i. A. –
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

nachrichtlich:
Präsidenten des
Thüringer Landesverwaltungsamts
Herrn Frank Roßner – o. V. i. A. –
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartnerin:
Ilka Nyga

Durchwahl:
Telefon 03672 446-312
Telefax 03672 446-998

ilka.nyga@trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1011-3.1-0784/198
12206/2022

Rudolstadt,
17. September 2024

POSTEINGANG

51-Jugendamt

30. Sep. 2024

R					
AL					
JHP					
Abt.	1	2	3	4	5

Überörtliche Prüfung „Vergleichende Prüfung der Jugendfreizeiteinrichtungen der kreisfreien Städte in Thüringen“
Prüfungsankündigung vom 13. Dezember 2022
Prüfungsbericht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anliegend erhalten Sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürPrBG den Bericht über die o. g. Prüfung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürPrBG haben Sie den Prüfungsbericht der kommunalen Vertretung bekannt zu geben. Jeder Fraktion ist mindestens eine Ausfertigung auszuhändigen. Wir bitten Sie, uns die Aushändigung des vollständigen Prüfungsberichts alsbald zu bestätigen.

Das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Prüfungsberichts sowie einen Abdruck dieses Schreibens.

Das Prüfungsverfahren ist hiermit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Lerch
Vorsitzender des Senats

Dr. Anja Nehrig
Mitglied des Senats

Beglaubigt:

Kämmer
Birgit Kämmer
Tarifbeschäftigte



Anlage

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

ASA:
Info-Ds Vorbe
reisen / 10090



Bericht

über die Vergleichende Prüfung der Jugendfreizeiteinrichtungen der
kreisfreien Städte in Thüringen

geprüfter Zeitraum 2018 bis 2021

Rudolstadt, 10. September 2024
3. Senat
Aktenzeichen: 1011-3.1-0784/198

Thüringer Rechnungshof

Burgstraße 1 07407 Rudolstadt
Postfach 10 01 37 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
	Abbildungsverzeichnis	7
	Tabellenverzeichnis	7
0	Zusammenfassung	9
1	Vorbemerkungen	11
2	Gesetzliche Grundlagen und Fördermöglichkeiten	12
3	Ablauf und Umfang der Prüfung	13
4	Ergebnisse der Orientierungserhebungen	15
4.1	Bestand an Jugendfreizeiteinrichtungen	15
4.1.1	Vergleich der Flächenangebote	16
4.1.2	Art und Größe der Jugendfreizeiteinrichtungen	16
4.1.3	Eigentumsverhältnisse und Träger der Einrichtungen	17
4.2	Jugendförderpläne und Bedarfsermittlung	17
4.3	Verfahren zur Erfassung des baulichen Zustands der Einrichtungen	19
5	Ergebnisse der vertiefenden Prüfung	20
5.1	Bedarfsplanung und Entwicklungskonzepte	21
5.2	Liegenschaftsbezogene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	22
5.3	Baulicher Zustand der Einrichtungen	23
5.4	Einhaltung von Sicherheitsstandards	26
5.5	Bedarf und Ausgaben für den Bauunterhalt	27
5.6	Investitionsbedarf für Sanierungen	29
6	Zusammenfassung der Situation der Landkreise und kreisfreien Städte	30
6.1	Anzahl und Flächenangebote	30
6.2	Bauzustandsanalyse der Jugendfreizeiteinrichtungen	31
6.3	Gesamtinvestitionsbedarf für Sanierungen	33

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
JFE	Jugendfreizeiteinrichtung(-en)
LJFP	Landesjugendförderplan
LK	Landkreis
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKDG	Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
VV	Verwaltungsvorschrift

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE) je kreisfreier Stadt	15
Abbildung 2	Eigentümer der Jugendfreizeiteinrichtungen	17
Abbildung 3	Baulicher Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen	24
Abbildung 4	Aussagen zu Sicherheitsmängeln	27
Abbildung 5	Vergleich der Einrichtungsflächen [Angaben in %]	31
Abbildung 6	Unterschiede des baulichen Zustands der JFE	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anzahl-Einwohner-Quotient der kreisfreien Städte	15
Tabelle 2	Flächenangebot an JFE der kreisfreien Städte	16
Tabelle 3	Grundlagen der Vergleichsberechnung	29
Tabelle 4	Flächenangebot an Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen	30
Tabelle 5	Flächenbezogener Sanierungsbedarf der JFE	33
Tabelle 6	Gesamtinvestitionsbedarf für Sanierungen von JFE	34

0 Zusammenfassung

- 0.1** Der Rechnungshof hat 2023 den Bedarf und baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen der kreisfreien Städte in Thüringen nach Maßgabe des § 4a Abs. 1 ThürPrBG i. V. m. § 84 Abs. 1 ThürKO bzw. § 23 ThürKDG vergleichend geprüft. Er hat in allen fünf kreisfreien Städten eine Orientierungserhebung mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt und 15 Jugendfreizeiteinrichtungen vertiefend geprüft. Davon hat der Rechnungshof elf Einrichtungen in Augenschein genommen. Bereits 2021 hatte der Rechnungshof in den 17 Landkreisen eine vergleichende Prüfung zum Bedarf und baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen durchgeführt. Er hat die Ergebnisse der beiden Prüfungen unter Tn. 6 zusammengefasst.

Ergebnisse der Orientierungserhebungen

- 0.2** In den fünf Thüringer kreisfreien Städten existieren 61 Jugendfreizeiteinrichtungen mit einer Nutzfläche von rund 20.600 m².
- 0.3** Die Jugendförderpläne der kreisfreien Städte genügen inhaltlich den Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe nicht. Sie enthalten keine Angaben zum qualitativen und quantitativen Bedarf an Einrichtungen. Der Bedarf für Anzahl, Größe, Raumprogramm, Ausstattung und Qualitätszustand der Einrichtungen wird in den Jugendförderplänen nicht abgebildet. Die Jugendförderpläne waren inhaltlich nicht immer aktuell. (Tn. 4.2)

Ergebnisse der vertiefenden Prüfung

- 0.4** In den kreisfreien Städten unterliegt rund ein Fünftel der geprüften Jugendfreizeiteinrichtungen einem hohen Sanierungsbedarf. Die Mehrzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen sind aufgrund eines über Jahre vernachlässigten Bauunterhalts mittelfristig bestandsgefährdet. (Tn. 5.3)
- 0.5** Nur in Ausnahmefällen entsprechen die Jugendfreizeiteinrichtungen aktuellen energetischen Standards. (Tn. 5.3)
- 0.6** Ein angemessener Bauunterhalt wird durch die kreisfreien Städte in der Regel nicht durchgeführt. Sie stellen maßgeblich beim Gebäudeunterhalt auf Notreparaturen ab. Insgesamt mangelt es den kreisfreien Städten an einer ausreichenden Veranschlagung von Haushaltsmitteln für eine wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung. (Tn. 5.5)
- 0.7** Der Rechnungshof hat für die, dem Verschleiß unterliegenden Jugendfreizeiteinrichtungen der kreisfreien Städte einen Sanierungsbedarf für Teil- und Vollsaniierungen von rund 11,3 Mio. EUR ermittelt. (Tn. 5.6)

Zusammenfassung der Situation der Landkreise und kreisfreien Städte

- 0.8** Von den 642 Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen unterliegen insgesamt 366 (rund 57 %) einem mittleren und 180 (rund 28 %) einem starken Verschleiß. (Tn. 6.2)
- 0.9** Der Rechnungshof hat aufgrund seiner Feststellungen zum baulichen Zustand der Thüringer Jugendfreizeiteinrichtungen eine Vergleichsberechnung zum Investitionsbedarf erstellt. Dabei hat er für die Beseitigung des Sanierungsstaus einen Finanzbedarf von rd. 63,5 Mio. EUR für die Thüringer Jugendfreizeiteinrichtungen ermittelt. (Tn. 6.3)
- 0.10** Der Rechnungshof fordert alle Aufgabenträger auf, für eine ausreichende und an den Bedürfnissen der offenen Jugendarbeit ausgerichtete Anzahl an Jugendfreizeiteinrichtungen mit zeitgemäßen und technisch notwendigen Qualitätsstandards zu sorgen.

1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hatte bereits 2021 den Bedarf und baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen in allen 17 Landkreisen vergleichend geprüft. Die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar hatte der Rechnungshof aufgrund der abweichenden kommunalen Strukturen und Aufgaben nicht in die vergleichende Prüfung einbezogen.

Ziele der vergleichenden Prüfung in den Landkreisen waren neben der erstmaligen Bestandserfassung auch eine Analyse des Bauzustands sowie der Einhaltung sicherheitstechnischer und hygienischer Standards. Zudem hatte der Rechnungshof die haushalterischen Grundlagen für einen zukünftigen Erhalt und Betrieb der Einrichtungen untersucht und daraus den resultierenden Sanierungsstau abgeleitet. Der Rechnungshof hatte 2021 festgestellt, dass

- die überwiegende Anzahl der Landkreise ausreichende Bestandsanalysen oder Informationen zu Flächen und zum Zustand der Einrichtungen nicht vorlegen konnten,
- die Landkreise ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, rechtzeitig und im ausreichenden Umfang geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- nur drei Landkreise den baulichen Zustand turnusmäßig erfassen und bewerten,
- nur vier Landkreise die Einrichtungen unangekündigt in Augenschein nehmen,
- die Landkreise in den Jugendförderplänen keine Angaben zur baulichen Eignung und zum baulichen Finanzbedarf darstellten,
- die Landkreise den Bedarf an Einrichtungen und insbesondere den baulichen Zustand mit den Gemeinden und Trägern vor Ort nicht hinreichend abstimmten.
- nur fünf Landkreise die Möglichkeit einer Förderung baulicher Maßnahmen an kreiseigenen Jugendfreizeiteinrichtungen vorsahen, die sich jedoch auf Sachkosten (z. B. Farbe für Anstriche) beschränkten.

Zusammenfassend hatte die Prüfung gezeigt, dass die Landkreise den baulichen Bedarf und den Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen überwiegend nicht hinreichend kannten, um den Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)¹ gerecht zu werden.

Aufgrund dieser Feststellungen hat der Rechnungshof 2023 den baulichen Bedarf und den baulichen Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisfreien Städten vergleichend nach Maßgabe des § 4a Abs. 1 Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG)² i. V. m. § 84 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)³ bzw. § 23 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG)⁴ geprüft.

Hierzu hat er im Dezember 2022 den fünf kreisfreien Städten die Prüfung angekündigt und mittels Fragebögen Daten im Rahmen von Orientierungserhebungen erfasst. Er hat die Angaben der Verwaltungen ausgewertet und ausgewählte Unterlagen der kreisfreien Städte stichprobenweise geprüft.

¹ Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) i. d. F. vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345).

² Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183).

³ Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115).

⁴ Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG). Nach § 1 Satz 1 ThürKDG ist das Gesetz für die kreisfreien Städte anzuwenden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) führen. Zu ihnen zählen die beiden kreisfreien Städte Jena und Suhl.

Die aktuelle Prüfung entspricht inhaltlich der 2021 durchgeführten Prüfung in den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen. Die Erhebungen umfassen neben der Bestandserfassung ebenfalls Auswertungen zum baulichen Zustand sowie zur Einhaltung sicherheitstechnischer und hygienischer Standards.

2 Gesetzliche Grundlagen und Fördermöglichkeiten

Die Jugendhilfe umfasst nach § 1 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)⁵ Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zählen zu diesen Leistungen Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Anforderungen hierfür richten sich nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Jungen Menschen⁶ sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit zählen:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit regelt nach § 15 SGB VIII das Landesrecht. Thüringen hat dies mit dem ThürKJHAG umgesetzt.

Nach § 1 Satz 1 ThürKJHAG sind die kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Die kreisfreien Städte haben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierfür haben sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen Jugendförderplan zu erstellen. In diesem sind u. a. der Bedarf an Einrichtungen für den Bereich der Jugendarbeit, die Rangfolge notwendiger Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten auszuweisen (§ 80 SGB VIII i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 3 ThürKJHAG).

Die von den kreisfreien Städten im Förderplan ausgewiesenen Einrichtungen werden in den Städten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öffentliche Träger) und die Freien Träger der Jugendhilfe⁷ (Freie Träger) betrieben. Die Städte halten hierfür Liegenschaften bzw. Räume für Jugendfreizeiteinrichtungen vor. Zum Teil bewirtschaften sie diese selbst oder stellen sie den Freien Trägern als Jugendfreizeiteinrichtung zur Verfügung. Zudem unterhalten die Freien Träger auch im eigenen oder fremden Eigentum befindliche Liegenschaften als Jugendfreizeiteinrichtung.

⁵ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I, S. 3932).

⁶ Vgl. § 7 SGB VIII – Ein junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

⁷ Zu den freien Trägern zählen u. a. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Organisationen sowie Kirchen, Vereine und private Initiativen.

Die öffentlichen Träger haben neben den Regelungen des SGB VIII und des ThürKJHAG, die ThürKO und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)⁸ bzw. sofern sie ihre Haushalte nach den Grundsätzen der Doppik führen, das ThürKDG und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik)⁹ zu beachten.

Das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt den kreisfreien Städten Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ThürKJHAG). Beispielsweise fördert das Land nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“¹⁰ nicht investive Maßnahmen wie

- Leistungen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit,
- die Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse,
- Leistungen der Jugendsozialarbeit, mit Ausnahme der Schulsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
- Leistungen des Kinder- und Jugendschutzes und
- ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen.¹¹

Mit der „Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“¹² gewährt es Zuwendungen für investive Maßnahmen überregionaler Einrichtungen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes¹³. Es fördert Neu-, Erweiterungs-, Aus- oder Umbauten sowie die Sanierung und Modernisierung ausschließlich der im jeweils geltenden Landes-Jugendförderplan aufgeführten überregionalen Einrichtungen.

Eine investive Förderung der Einrichtungen der regionalen Träger (Kommunen, freie Träger) sieht die letztgenannte Richtlinie nicht vor.

3 Ablauf und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte in zwei Schritten. Sie begann bei den fünf kreisfreien Städten mit einer Orientierungserhebung mittels standardisiertem Fragebogen zum Bestand, den Raumflächen und Eigentumsverhältnissen der Jugendfreizeiteinrichtungen (erster Schritt). Neben diesen Angaben zu vorhandenen Jugendfreizeiteinrichtungen hat der Rechnungshof die Maßgaben für das Erfassen und Bewerten des baulichen Zustands der Einrichtungen abgefragt und um Vorlage der aktuellen Jugendhilfepläne (§ 80 SGB VIII i. V. m. § 16 Abs. 2 ThürKJHAG) gebeten. Die Ergebnisse der Orientierungserhebungen werden unter Tn. 4 aufgezeigt.

Im Anschluss an die Orientierungserhebung hat der Rechnungshof in allen fünf Jugendämtern die Ergebnisse besprochen und die Auswahl der vertiefend zu prüfenden Jugendfreizeitein-

⁸ Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115).

⁹ Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315).

¹⁰ Neufassung der Richtlinie Örtliche Jugendförderung vom 31. März 2017 (ThürStAnz. Nr. 17/2017, S. 563) mit letzten Änderungen vom 8. Februar 2018 (ThürStAnz. Nr. 10/2018, S. 235) vom 17. Dezember 2020 (ThürStAnz 04/21 S. 257).

¹¹ Ambulante Maßnahmen sind Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse teilweise auch Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen (Weisungen nach § 10 JGG - Jugendgerichtsgesetz).

¹² Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 18. Juni 2020 (ThürStAnz 28/2020 S. 875).

¹³ Das sind beispielsweise die Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, das Europäische Jugendbildungszentrum im Kloster Volkenroda, das CVJM Braunsdorf / Hoheneiche, der KIEZ Ferienpark Feuerkuppe, das Ferienzentrums Oberhof, der Waldhof Finsterbergen, das Katholische Jugendhaus und das Seesport- und Erlebnispädagogische Zentrum Kloster.

richtungen vorgestellt (zweiter Schritt). Er hat hierfür 15 Jugendfreizeiteinrichtungen (dies entspricht rund 20 %) mit unterschiedlich großen Flächen und Angaben zum baulichen Zustand ausgewählt:

- Erfurt: vier Einrichtungen
- Gera: drei Einrichtungen
- Jena: drei Einrichtungen
- Suhl: zwei Einrichtungen
- Weimar: drei Einrichtungen

Für diese Einrichtungen hat der Rechnungshof objektspezifische Daten zur Nutzung und zum baulichen Zustand mit standardisierten Fragebögen erfasst und neun ausgewählte Jugendfreizeiteinrichtungen in Augenschein genommen. Zu den Ergebnissen der vertiefenden Prüfung verweist der Rechnungshof auf Tn. 5.

Der Rechnungshof hat die Ergebnisse der vergleichenden Prüfung zum Bedarf und baulichen Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen der Landkreise in Thüringen aus 2021 herangezogen, um sie den aktuellen Prüfungsergebnissen gegenüberzustellen. Die Ergebnisse der Gegenüberstellung sind unter Tn. 6 zusammengefasst.

4 Ergebnisse der Orientierungserhebungen

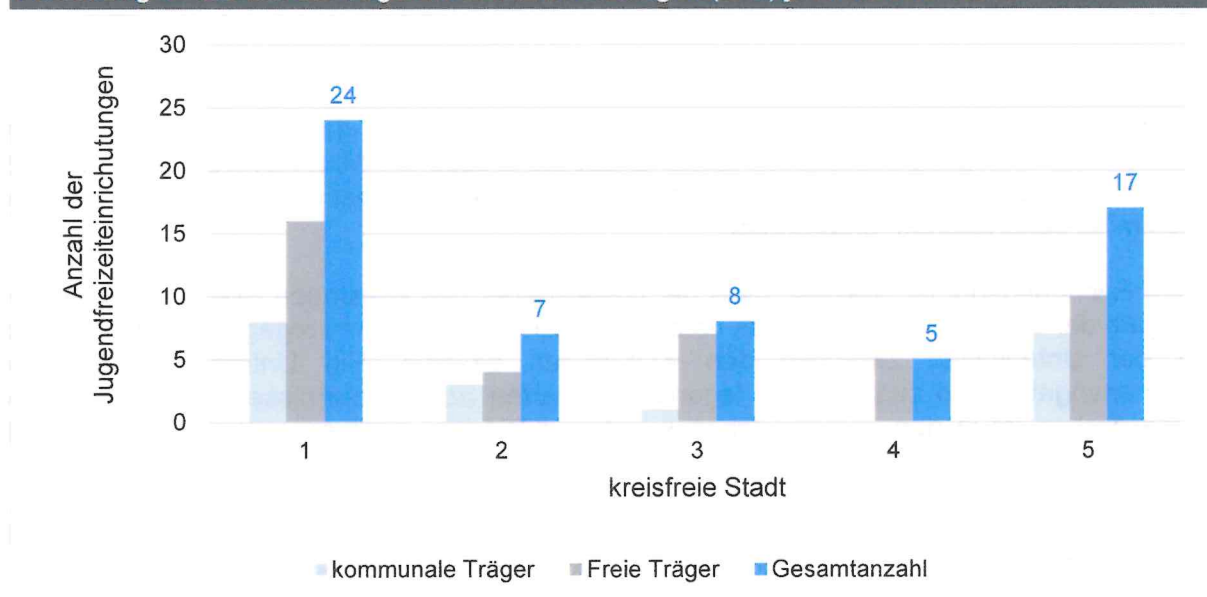
4.1 Bestand an Jugendfreizeiteinrichtungen

Der Rechnungshof hat in allen kreisfreien Städten die Anzahl und Flächen an bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen abgefragt.

Nach den Angaben der Städte gibt es 61 Jugendfreizeiteinrichtungen zuzüglich zwei angegebener Freiflächen im kommunalen Eigentum. Die Anzahl je kreisfreier Stadt ist dabei sehr heterogen verteilt. Die Spreizung reicht von 5 bis 24 Jugendfreizeiteinrichtungen je Stadt.

Aus den Angaben der kreisfreien Städte geht weiter hervor, dass außer einer kreisfreien Stadt alle weiteren zumindest teilweise selbst Jugendfreizeiteinrichtungen betreiben. Darüber hinaus gibt es bezogen auf die inhaltliche Arbeit in allen kreisfreien Städten auch Freie Träger. Die Anzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen in kommunaler Trägerschaft beträgt mit 19 Einrichtungen rund ein Drittel der Gesamtanzahl.

Abbildung 1 Anzahl der Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE) je kreisfreier Stadt



Im Ergebnis sind hinsichtlich der Gesamtanzahl und Zuordnung zu den Trägern, deutliche Unterschiede zwischen den Städten erkennbar. Der Rechnungshof hat die Anzahl der Einrichtungen bezogen auf die Einwohner betrachtet und einen Anzahl-Einwohner-Quotient errechnet¹⁴.

Tabelle 1 Anzahl-Einwohner-Quotient der kreisfreien Städte

kreisfreie Stadt	1	2	3	4	5
Anzahl-Einwohner-Quotient	1,13	0,76	0,73	1,38	2,62

Das Verhältnis von Anzahl zu Einwohner der Stadt 5 übersteigt damit das der Stadt 3 um das 3,6-fache. Das Ergebnis zeigt auf, dass die Unterschiede bei der Anzahl nicht allein auf die Gesamteinwohnerzahl zurückzuführen sind.

¹⁴ Als Grundlage für die Auswertung hat der Rechnungshof die Bevölkerungszahlen zum 30. Juni 2021 des Thüringer Landesamts für Statistik herangezogen.

4.1.1 Vergleich der Flächenangebote

Der Rechnungshof hat aufgrund divergierender Einwohnerzahlen und einer möglichen Zusammensetzung in der Altersstruktur in den kreisfreien Städten eine Normierung der Jugendfreizeiteinrichtungen vorgenommen. Hierfür hat er die Flächenangaben den jeweils gemeldeten Jugendlichen in 2022¹⁵ gegenübergestellt. Der Rechnungshof hat die Ergebnisse in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2 Flächenangebot an JFE der kreisfreien Städte

kreisfreie Stadt	Anzahl der Einrichtungen	Summe der Flächen [m ²]	Anzahl der Jugendlichen (8 bis 18 Jahre)	Fläche in m ² je Jugendlichenem
1	24	7.734	19.026	0,41
2	7	4.500	7.981	0,56
3	8	3.279	9.603	0,34
4	5	1.421	2.747	0,52
5	17	3.594	6.143	0,58
Summe	61	20.527	45.500	0,45

Die Auswertung zeigt, dass in den Städten nicht nur die Anzahl der Einrichtungen, sondern auch die zur Verfügung stehenden Flächenangebote je Jugendlichenem variieren. Das geringste Angebot beträgt 0,34 m² je Jugendlichenem, die großzügigsten Angebote werden mit 0,56 bzw. 0,58 m² je Jugendlichenem unterbreitet.

Dem Rechnungshof ist bewusst, dass der Gesetzgeber den kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Jugendhilfe das Maß an vorzuhaltenden Flächen nicht vorgegeben hat. Dennoch ist der Unterschied zwischen den Kommunen deutlich. Ein Unterschied zwischen Flächenangebot und zugrunde zu legenden Bedarfen bzw. Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ist in den verschiedenen kreisfreien Städten nicht erkennbar und begründet daher nicht die Differenzen.

Der Rechnungshof erwartet daher, dass die erforderlichen Gebäude und Räume für den Bereich der Jugendarbeit am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden.

4.1.2 Art und Größe der Jugendfreizeiteinrichtungen

Der Rechnungshof hatte nach der Art bzw. dem Charakter der Jugendfreizeiteinrichtungen gefragt, um diese klassifizieren zu können. Die kreisfreien Städte hatten für ihre 61 Jugendfreizeiteinrichtungen 16 unterschiedliche Bezeichnungen angegeben. Aus den Bezeichnungen lassen sich keine Abgrenzungskriterien ableiten, die eine Klassifizierung der Einrichtungen ermöglichen.¹⁶

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die große Bandbreite der Bezeichnungen der Jugendfreizeiteinrichtungen eine Klassifizierung oder klare Abgrenzungsmöglichkeiten nicht zulässt. Eine Klassifizierung hinsichtlich Art, Charakter oder der inhaltlichen Ausgestaltung und Struktur der Einrichtung ist dadurch nicht möglich.

¹⁵ Der Rechnungshof hat in seine Betrachtung Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren anhand der Daten des Thüringer Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2022 herangezogen (vgl. Thüringer Online-Sozialstrukturatlas ThOnSA, abrufbar unter: <https://statistikportal.thueringen.de/thonsa/tabanzeige.php?auswahl=tbl&thema=1&tabid=112&bevauswahl=x> zuletzt abgerufen am 25. September 2023).

¹⁶ So hatten sie u. a. die Einrichtungen als Jugendhaus (11-mal), Freizeittreff, Jugendclub, -zimmer (je 9-mal), aber auch als Jugendzentrum und -räume, Kinder- und Jugendzentren, Kinderhaus oder Schülerclub benannt.

Verbindliche Normen oder Definitionen, die eine Einordnung bzw. Klassifizierung von Jugendeinrichtungen nach ihrer Art bzw. ihrem Charakter ermöglichen, gibt es nicht.

Der Rechnungshof hat daher verschiedene Flächencluster¹⁷ gebildet, um sich einen Überblick über die vorhandenen Strukturen zu verschaffen:

- kleine Einrichtungen: bis 30 m²
- mittlere Einrichtungen: 30 m² bis 100 m²
- große Einrichtungen: 100 m² bis 500 m²
- sehr große Einrichtungen: ab 500 m²

Das Angebot an Einrichtungen reicht in den Städten von mittleren Einrichtungen mit ca. 30 m² bis zu Nutzungsflächen mit mehr als 800 m². Kleine Einrichtungen mit bis zu 30 m² werden von den Städten nicht vorgehalten. Der Gesamtanteil an mittleren Einrichtungen beträgt in den kreisfreien Städten 23 %. Dafür überwiegen große Einrichtungen (52 %) und sehr große Einrichtungen (25 %) mit insgesamt 77 % der Einrichtungen. Die durchschnittliche Größe beträgt 337 m² je Einrichtung.

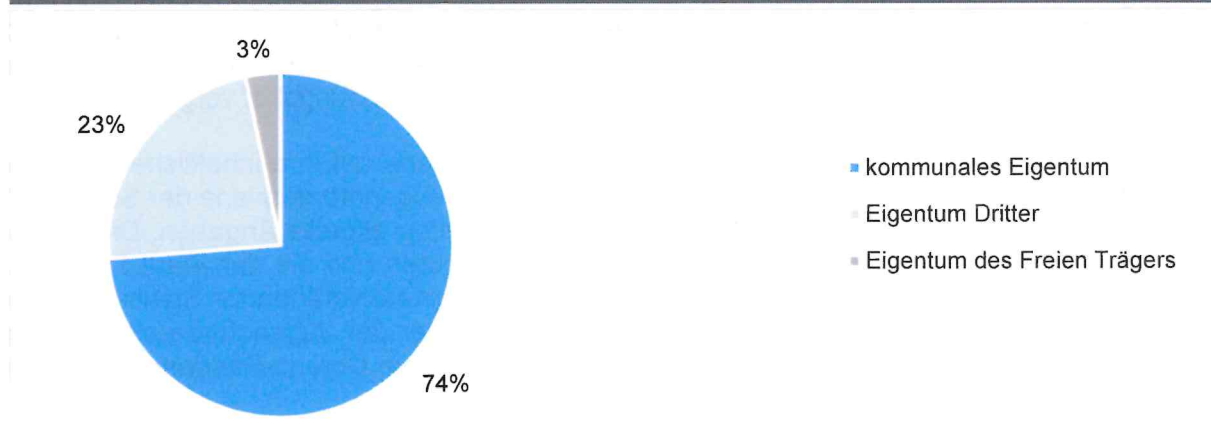
4.1.3 Eigentumsverhältnisse und Träger der Einrichtungen

Von den insgesamt 61 Jugendfreizeiteinrichtungen werden 42 von Freien Trägern und 19 durch die Städte selbst betrieben.

Der Rechnungshof hatte die Eigentumsverhältnisse der Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisfreien Städten abgefragt.

Danach befinden sich 45 Einrichtungen im Eigentum der Kommunen (74 %). Zwei Einrichtungen (3 %), befinden sich im Eigentum der Freien Träger. 14 Einrichtungen (23 %) stehen im Eigentum Dritter und werden von Trägern lediglich gemietet oder gepachtet.

Abbildung 2 Eigentümer der Jugendfreizeiteinrichtungen



4.2 Jugendförderpläne und Bedarfsermittlung

Jugendförderpläne sind die Voraussetzung für die Förderung der Jugendarbeit in den kreisfreien Städten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKJHAG). Der Rechnungshof hat sich daher den jeweils aktuellen Jugendförderplan vorlegen lassen.

¹⁷ Die Flächencluster entsprechen denen, die auch während der Prüfung in den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen gebildet wurden.

Die kreisfreien Städte haben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürKJHAG in einem gesonderten Jugendförderplan unter anderem den Bedarf an Einrichtungen auszuweisen. Der Bedarf an

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
 - a. Häuser der offenen Tür,
 - b. Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,
 - c. Jugendherbergen und Wanderheimen,
 - d. Räume für Jugendtreffs und Jugendgruppen, auch an Schulen,
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.

ist auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme festzustellen.

In den Jugendförderplan sind nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ThürKJHAG auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 4 ThürKJHAG ist der Jugendförderplan regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

Der Rechnungshof hat geprüft, ob Jugendförderpläne

- in den kreisfreien Städten vorliegen,
- regelmäßig fortgeschrieben werden und
- auf alle notwendigen Inhalte eingehen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass alle kreisfreien Städte über einen Jugendförderplan verfügen, den die zuständigen Gremien verabschiedet hatten. Hinsichtlich der zeitlichen Aktualität liegen in den Städten 1, 2, 4 und 5 Jugendförderpläne mit den gesetzlich vorgegebenen Angaben vor. In der Stadt 3¹⁸ entspricht der vorliegende Jugendförderplan zwar grundsätzlich den Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 ThürKJHAG, war aber nach 2022 nicht fortgeschrieben worden. Die Stadt gab an, dass sich ihr Jugendförderplan in der Überarbeitung befände und sobald er beschlossen sei, dem Rechnungshof vorgelegt werde.¹⁹

Der Rechnungshof wertete die vorgelegten Jugendförderpläne auf ihre inhaltliche Aktualität aus. Er stellte fest, dass diese sehr unterschiedlich ist. Die Jugendförderpläne der Städte 1, 2 und 3 wurden zwischen 2021 und 2023 erstellt und enthielten aktuelle Angaben. Die Inhalte der Jugendförderpläne der Stadt 4²⁰ waren seit sieben Jahren und die der Stadt 5 seit fünf Jahren nicht fortgeschrieben. Inhaltliche Anpassungen aufgrund veränderter Statistiken oder möglicher Strukturveränderungen enthielten sie nicht. Keiner der Jugendförderpläne stellte inhaltlich auf die Herausforderungen der letzten Jahre durch die Corona-Pandemie sowie die Flüchtlingszuwanderungen ab.

Der Rechnungshof hat die Jugendförderpläne hinsichtlich möglicher Angaben zum qualitativen und quantitativen Bedarf an Gebäuden und Räumen für Jugendfreizeiteinrichtungen und die hierfür notwendigen Kosten ausgewertet.

¹⁸ Der Jugendhilfeausschuss der Stadt 3 hatte den auf ein Jahr begrenzten „Jugendförderplan 2022“ am 20. Oktober 2021 beschlossen.

¹⁹ Vgl. Beschlussvorlage der Stadt 3 – Beschluss des Jugendhilfeausschusses „Jugendförderplan 2023“. Eine Aktualisierung liegt dem Thüringer Rechnungshof mit Stand 31. Mai 2024 nicht vor.

²⁰ Der Jugendförderplan der Stadt 4 wurde ohne inhaltliche Anpassung seitens des Stadtrats verlängert.

Er hat festgestellt, dass kein Jugendförderplan eine Bedarfsermittlung zur Anzahl, Größe oder territorialen Verteilung an Jugendfreizeiteinrichtungen enthält. Inhaltlich gehen die Jugendförderpläne auf die Jugendarbeit anhand der Projekt- und Personalkosten ein.²¹ Dabei werden die bestehenden Einrichtungen als gegeben angesehen und weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht hinterfragt. Zum baulichen Unterhaltungs-, Erhaltungs- oder Erweiterungsbedarf und den hierfür notwendigen Haushaltsmitteln, wie auch zu den Ausgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtungen enthalten die Jugendförderpläne keine Aussagen.

Die Auswertung der Jugendförderpläne zeigte weiter, dass der Erhalt der Einrichtungen von den kreisfreien Städten als zunehmend schwieriger eingeschätzt wird. Dies wurde damit begründet, dass die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gedeckelt seien und Preissteigerungen nicht berücksichtigt würden.

Auch wenn die Jugendförderpläne formal den zeitlichen Anforderungen entsprechen, stellte der Rechnungshof fest, dass deren Inhalte teilweise veraltet sind. Der Rechnungshof kritisiert, dass die Jugendförderpläne aufgrund der aufgezeigten aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen nicht der geforderten inhaltlichen Aktualität nach § 16 Abs. 2 Satz 4 ThürKJHAG gerecht werden. Er kritisiert weiterhin, dass die Angaben in den Jugendförderplänen nicht ausreichen, da sie weder auf den quantitativen oder qualitativen Bedarf an Gebäuden und Räumen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürKJHAG) noch auf die hierfür notwendigen Kosten (§ 16 Abs. 2 Satz 3 ThürKJHAG) eingehen. Dies ist jedoch für eine bedarfsgerechte Planung und Entwicklung der Gebäude und Räume unabdingbar.

Der Rechnungshof fordert die kreisfreien Städte auf, die Jugendförderpläne an den Anforderungen des § 16 ThürKJHAG auszurichten. Der Rechnungshof empfiehlt, bei der Aktualisierung der Jugendförderpläne auch auf aktuelle Herausforderungen, wie z. B. die Corona-Pandemie bzw. die Flüchtlingszuwanderungen einzugehen.

4.3 Verfahren zur Erfassung des baulichen Zustands der Einrichtungen

Der Rechnungshof hatte erfragt, ob, in welchem Turnus und nach welchem Verfahren der bauliche Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen durch die jeweiligen Städte erfasst und bewertet wird.

Die Städte erfassen den baulichen Zustand nach unterschiedlichen Verfahrensweisen und zeitlichen Abständen. Sie gaben hierzu folgendes an:

- Stadt 1 erfasste, bewertete und priorisierte letztmalig 2016 bauliche Maßnahmen für ihre Einrichtungen. Zudem führte sie aus, dass sie den baulichen Zustand der Jugendfreizeiteinrichtung 2023 aktualisieren²² und die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss bis zum IV. Quartal 2023 vorlegen wolle.²³
- Stadt 2 führt die Zustandserfassung im Rahmen der Bewirtschaftung ohne regelmäßige Begehungen durch. Die Bereichs-Hausmeister reagieren auf notwendige Reparaturen. Energetische Sanierungen finden mangels notwendiger Haushaltsansätze nicht statt.
- Stadt 3 erfasst bei jährlichen Begehungen durch den Eigenbetrieb den Zustand der kommunalen Einrichtungen. Zu den nicht kommunalen Einrichtungen der Stadt 3 liegen keine Informationen zum baulichen Zustand vor.
- Stadt 4 erfasst den Zustand der Einrichtungen nicht. Sie führte als Begründung aus, dass sich alle Einrichtungen nicht im Eigentum der Stadt befinden und das Erfassen

²¹ Die inhaltlichen Angaben zu den Projekten und deren Kosten hat der Rechnungshof im Rahmen dieser Prüfung nicht geprüft.

²² Vgl. Beschluss des Stadtrates der Stadt 1 Standards zur Sanierung von Jugendeinrichtungen.

²³ Eine Aktualisierung liegt dem Thüringer Rechnungshof zum 31. Mai 2024 nicht vor.

des Zustands Aufgabe des Eigentümers ist. Sie gab zudem an, dass der Kontakt zum Vermieter gesucht werde, wenn die Freien Träger Mängel feststellen.²⁴

- Stadt 5 hatte 2022 eine Begehung aller kommunalen Einrichtungen durchgeführt.

Alle Städte führten aus, dass die Träger über Formulare in interne Prozesse des Qualitätsmanagements eingebunden sind. Diese Tätigkeitsberichte würden gemeinsam ausgewertet und daraus folgende Maßnahmen der baulichen Unterhaltung für das Folgejahr als Ziele definiert. Eine kontinuierliche systematische und umfassende Zustandserfassung verneinten die Städte. Sie gaben jedoch an, dass ihre Einrichtungen einen Sanierungsbedarf aufweisen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG haben die örtlichen Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Feststellung des Bestands den künftigen Bedarf festzustellen. Dies setzt voraus, dass der aktuelle Bestand hinreichend bekannt ist.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der bauliche Zustand in allen Städten sehr unterschiedlich erfasst wird. So differieren Art und Umfang der Zustandserfassung sehr. Für nicht kommunale Gebäude liegen Zustandserfassungen und Bewertungen regelmäßig nicht vor. Insgesamt hat der Rechnungshof kein einheitliches Vorgehen zur Zustandserfassung erkennen können. Den Städten fehlten für eine Bewertung der Einrichtungen umfängliche Informationen zum baulichen Zustand der Gebäudesubstanz und deren Einbauten wie Fenster und Türen sowie zu den vorhandenen technischen Anlagen (wie Heizungs- und Lüftungsanlagen) und der Energieversorger. Für gemietete Objekte fehlen aktuelle bauzustandsbezogene Angaben der Eigentümer.

Der Rechnungshof kritisiert, dass die Städte den baulichen Zustand der Einrichtungen nicht für alle als Jugendfreizeiteinrichtung genutzten Gebäude kennen bzw. die Zustandserfassungen nicht aktuell waren. Die Kenntnis des aktuellen Zustands ist jedoch erforderlich, um den künftigen Bedarf festzustellen (vgl. Tn. 4.2)

Der Rechnungshof fordert, das Verfahren der Zustandserfassung für das Ermitteln des künftigen Bedarfs an den Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG auszurichten und kontinuierlich umzusetzen.

5 Ergebnisse der vertiefenden Prüfung

Für die in den Förderplänen ausgewiesenen Jugendfreizeiteinrichtungen stellen die Städte eigene Liegenschaften oder Räume zur Verfügung. Diese bewirtschaften sie zum Teil selbst oder stellen sie Freien Trägern zur Verfügung (vgl. Tn. 4.1.2 und 4.1.3). Für die Erhaltung und Unterhaltung haben die kreisfreien Städte die Bestimmungen des Kommunal- und Haushaltsrecht²⁵ zu berücksichtigen.

Anhand eines ergänzenden Fragebogens und örtlichen Erhebungen hat der Rechnungshof die Aussagen und Ergebnisse der Orientierungserhebung in der vertiefenden Prüfung für 15 ausgewählte Jugendfreizeiteinrichtungen geprüft. Er hat dabei den baulichen Bedarf, den Zustand, die Veranschlagung und die Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der kommunalen Gebäude ausgewertet. Der Rechnungshof nahm neun der 15 vertiefend geprüften Einrichtungen zur Beurteilung des baulichen Zustands in Augenschein. Diese neun Einrichtungen befanden sich in kommunalem Eigentum und waren verteilt auf alle Aufgabenträger.

²⁴ Ausnahme bilden zwei Jugendfreizeiteinrichtungen, die sich in staatlichen Schulobjekten befinden. Für diese Einrichtungen koordiniert die Stadt notwendige Maßnahmen als Schulträger selbst.

²⁵ Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.

5.1 Bedarfsplanung und Entwicklungskonzepte

Der Rechnungshof hinterfragte bei den Jugendämtern, welche Kriterien sie bei der baulichen Bedarfsplanung berücksichtigen. Der Rechnungshof erhob zudem, ob sie turnusmäßig Bedarfsplanungen durchführen und Konzepte für das künftige Betreiben der Jugendfreizeiteinrichtungen beispielsweise unter Beachtung der demografischen Entwicklung erstellen.

Alle kreisfreien Städte benannten das Ziel der Bestandserhaltung als Kriterium der Bedarfsplanung. Als weiteren Aspekt bei der baulichen Bedarfsplanung führten alle die Deckelung der Ausgaben der kommunalen Haushalte auf. Dieser Aspekt schließt die kontinuierliche Deckelung künftiger Haushalte bei steigenden Ausgaben für z. B. von Energie- und Personalkosten ein. Dies führe dazu, dass steigende Ausgaben direkt zu Lasten der Träger und somit zu Lasten der inhaltlichen Arbeit gehen. Den Jugendämtern sei ein vorhandener Sanierungsbedarf in den Jugendfreizeiteinrichtungen bewusst. Auch bei diesem Aspekt reichten die Haushaltsansätze nicht aus, Maßnahmen der Instandhaltung oder grundhaften Erneuerung in die Bedarfsplanung einzubeziehen und daraus abzuleitende bauliche Maßnahmen umzusetzen.

Alle kreisfreien Städte gaben an, Konzepte für das künftige Betreiben der Jugendfreizeiteinrichtungen (Entwicklungskonzepte) zu erstellen. Diese Konzepte entsprächen den Jugendförderplänen zum jeweils aktuellen Stand. Grundlage bildeten regelmäßige Fachberatungen in Arbeitskreisen und Netzwerken sowie die Jahresgespräche mit den Trägern der Einrichtungen. Die Ergebnisse würden in die einrichtungsspezifische inhaltliche Ausgestaltung der Jugendarbeit und die Qualitätsentwicklung einfließen.

Die Städte haben in diesem Zusammenhang auf ihre kommunale Rahmenkonzeption²⁶ zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die von jedem Träger einzureichenden spezifischen Konzepte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit und der Qualitätsentwicklung verwiesen und diese vorgelegt. In diesen Konzepten machten sie Angaben zu den

- Inhalten und zum Umfang von Projekten der Jugendarbeit,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen der inhaltlichen Arbeit
- Personalkapazitäten für die Projekt- bzw. Jugendarbeit und
- Sachkosten für die Projekt- bzw. Jugendarbeit.

Ausführungen und Angaben bezogen auf die notwendigen baulichen Qualitäten (Raumprogramme) enthielten die Konzepte nicht. Auch enthielten sie keine Angaben zur Weiterentwicklung der Anzahl und Verteilung der Jugendfreizeiteinrichtungen in den jeweiligen kreisfreien Städten.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in den Jugendförderplänen und ergänzenden Konzepten der kreisfreien Städte keine Informationen vorhanden sind, aus denen Angaben zum baulichen Bestand, Zustand und zu geplanten Weiterentwicklungen der Gebäude hervorgehen. Der Rechnungshof hat weiter festgestellt, dass die vorhandenen Gebäude unbeachtlich der Bausubstanz und Größe der Einrichtung als gegeben betrachtet werden, ohne auf Bedarfe durch Verschleiß oder Anpassungen aufgrund des technischen Fortschritts einzugehen. Aktuelle Herausforderungen wie Bedarfe nach der Corona-Pandemie oder des derzeitig verstärkten Flüchtlingszuzugs haben die Städte in den Konzepten nicht berücksichtigt. Auf Initiative Dritter²⁷ zusätzlich eröffnete Einrichtungen ergänzten die kreisfreien Städte erst nach deren Eröffnung im Jugendförderplan. Nicht mehr geeignete

²⁶ Unter der kommunalen Rahmenkonzeption verstehen die kreisfreien Städte die jährlichen Tätigkeitsberichte der einzelnen Träger der Einrichtung mit den Projektideen für das folgende Jahr. Mit dieser Rahmenkonzeption begründen diese ihre Personal- und Sachkosten gegenüber dem Jugendamt.

²⁷ Z. B. Vereine.

Jugendfreizeiteinrichtungen sind im geprüften Zeitraum nur sehr vereinzelt durch neue Einrichtungen ersetzt worden.

Der Rechnungshof kritisiert die fehlenden Ausgangsparameter zum Bestand (Ist-Erfassung) und deren Weiterentwicklung (Soll-Anforderungen). Ohne diese lässt sich keine hinreichende Bedarfsplanung (Soll-Ist-Abgleich) hinsichtlich Anzahl, Größe und Raumprogramm von Jugendfreizeiteinrichtungen ableiten. Er kritisiert zudem die Vorwegnahme von kommunalen Entscheidungsprozessen durch die Fixierung auf die Bestandsgebäude, ohne deren Bedarfe tatsächlich ermittelt zu haben. Die Jugendförderpläne werden damit den inhaltlichen Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG nicht gerecht.

Der Rechnungshof fordert, den quantitativen und qualitativen baulichen Bedarf (Anzahl, Größe und Raumqualitäten) an Einrichtungen und die für deren Bereitstellung notwendigen Ausgaben zu ermitteln. Die notwendigen Finanzmittel sind in die Jugendförderpläne aufzunehmen. Bei unzureichender Finanzausstattung sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu priorisieren.

Der Rechnungshof empfiehlt hierfür folgendes Vorgehen:

- die Festlegung von messbaren Standards zu Quantität und Qualität der Einrichtungen²⁸ (Soll-Anforderungen) in Abhängigkeit der Größe und Nutzung der Einrichtung²⁹,
- eine strukturierte Zustandserfassung und -bewertung für alle Gebäude und Räume (Ist-Erfassung),
- einen Abgleich von Soll-Anforderungen mit der Ist-Erfassung,
- Bewertung der Abweichungen mit Ableitung notwendiger Maßnahmen und
- Priorisierung der abgeleiteten Maßnahmen aufgrund des Zustands oder möglicher personeller und finanzieller Restriktionen.

5.2 Liegenschaftsbezogene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Rechnungshof hatte die kreisfreien Städte gefragt, ob sie hinsichtlich der Auswahl geeigneter Liegenschaften (Gebäude, Räume und Freiflächen) zu mehreren in Betracht kommenden Einrichtungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt haben. Die Fragestellung war offen formuliert und zielte z. B. auf die Auswahl der Objekte, Standorte, Eignung sowie Synergien mit anderen Einrichtungen ab.

Vier der kreisfreien Städte verneinten, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt zu haben. Die Stadt 3 hatte angegeben, in jeder ihrer lokalen Planungsregion, eine Jugendfreizeiteinrichtung mit einem entsprechenden Personalschlüssel vorzuhalten. Diese Vorgabe verstehe sie unter einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Kommunen sind nach § 53 Abs. 2 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 ThürKDG zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Damit einhergehend sind sie verpflichtet, ihre eigenen Bedarfe zu ermitteln, wirtschaftliche Abwägungen zur Bedarfsdeckung durchzuführen und zu dokumentieren und die sich daraus ergebenden Ausgabenverpflichtungen inklusive der Folgekosten so genau wie möglich zu ermitteln.

²⁸ Stadt 1 hat 2021 allgemeine qualitative Standards für das Sanieren ihrer Jugendfreizeiteinrichtungen im Stadtrat beschlossen. Diese bilden überwiegend die einzuhaltenden Vorschriften und einige Qualitätsanforderungen ab. Messbare quantitative Anforderungen sind nicht enthalten. Das Festlegen der Standards hat auch nicht dazu geführt, dass finanzielle Auswirkungen für den Stadthaushalt abgeleitet oder Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet wurden.

²⁹ Der Rechnungshof empfiehlt, die jeweilige Angebotsform der Jugendfreizeiteinrichtung bei der Festlegung der Standards zu berücksichtigen und diese entsprechend zu differenzieren.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass keine kreisfreie Stadt Überlegungen zur Bedarfsdeckung, z. B. innerhalb des eigenen Immobilienportfolios, zur Wirtschaftlichkeit und zu den Folgekosten der betriebenen Jugendfreizeiteinrichtungen anstellte. Daher ist nicht sichergestellt, dass die Städte den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Mittelverwendung genügen (§ 53 Abs. 2 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 ThürKDG).

Der Rechnungshof fordert die Städte auf, Analysen für eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung anzustellen. Für die Liegenschaftsauswahl und das Bewirtschaften von Jugendfreizeiteinrichtungen sind Kriterien und Anforderungen hinsichtlich des Standorts, der Eignung oder Synergien in Betracht kommender Einrichtungen zu bestimmen. Anlässlich der aktuell sprunghaft gestiegenen Energiepreise empfiehlt der Rechnungshof, Betrachtungen zur wärmetechnischen Ertüchtigung der vorhandenen Gebäudesubstanz und zur dauerhaften Reduzierung der Betriebskosten einzubeziehen und sich daraus ergebende Varianten gegenüberzustellen. Die Auswahl der Vorzugsvariante ist transparent herzuleiten und zu dokumentieren.

5.3 Baulicher Zustand der Einrichtungen

Der Rechnungshof hatte für die 15 vertiefend geprüften Einrichtungen deren objektbezogenen baulichen Zustand erfragt. Als mögliche Antworten hatte er vier Kategorien³⁰ vorgegeben und gebeten, die verschlissenen Hauptbauteile zu benennen. Weiterhin erfragte der Rechnungshof das Alter, den Zeitpunkt und die zugrunde liegenden Planungen der letzten Sanierung oder Instandsetzung, die Ausstattung mit ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen sowie die vorhandenen energetischen Standards.

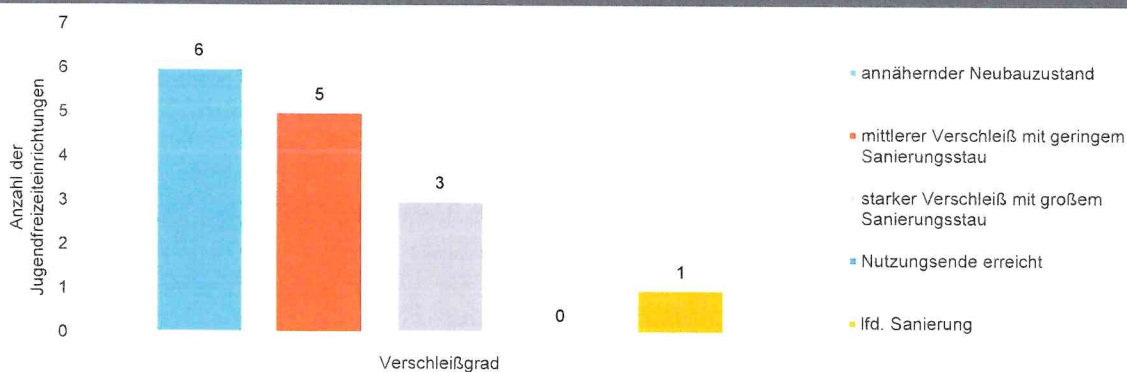
Die Auswertung ergab, dass die Gebäude im Durchschnitt 55 Jahre alt sind. Das älteste der 15 Gebäude wurde 1791 und das jüngste 2022 erbaut. Sechs Einrichtungen, wurden in den 1970er bis 1980er Jahren errichtet, Mitte der 1990er Jahre teilsaniert und zu Jugendfreizeiteinrichtungen umgewidmet.³¹ Eine weitere Sanierung erfolgte bei diesen Einrichtungen nicht. Drei Einrichtungen aus 1990 und 2012 wurden noch nicht saniert. Zu drei Einrichtungen mit Baujahren zwischen 1791 und 1978 liegen keine Angaben zum Sanierungsstand vor.

Der Rechnungshof hat die Angaben der kreisfreien Städte zum baulichen Zustand der Gebäude ausgewertet (vgl. Abbildung 3). Acht der geprüften 15 Einrichtungen unterliegen einem mittleren bis starken Verschleiß mit Sanierungsbedarf. Stadt 1 führte ergänzend zu den vorgegebenen Kategorien aus, dass sich eine Jugendfreizeiteinrichtung in der Sanierung befinde.

³⁰ Der Rechnungshof hatte bezogen auf den Bauzustand folgende Kategorien vorgegeben: 1. annähernder Neubauzustand, 2. mittlerer Verschleiß mit geringem Sanierungsstau, 3. starker Verschleiß mit großem Sanierungsstau und 4. Nutzungsende erreicht.

³¹ Bei diesen Einrichtungen handelt es sich, um ehemalige DDR-Typenbauten für Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen.

Abbildung 3 Baulicher Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen



Die Städte begründeten den Zustand und ihren Sanierungsbedarf damit, dass teilweise Etagen der Gebäude nicht nutzbar oder Fußböden, Deckenverkleidungen und Türen verschlissen sind. Weitere Mängel reichten von zu kleinen Außenanlagen und fehlenden Sportflächen bis zu Zufahrtsstraßen in schlechtem Zustand. Eine mangelhafte Erreichbarkeit mittels öffentlicher Verkehrsmittel war genauso Kritikpunkt wie eine schlechte Internet-Anbindung und die Lage an Hauptverkehrsstraßen.

Die aufgeführten Mängel durch Verschleiß und fehlende Unterhaltung wurden ergänzt um Mängel beim energetischen Zustand der Gebäude. Alle Städte gaben an, dass eine Dämmung der Gebäudehüllen überwiegend nicht vorhanden sowie Dächer, Fenster und Türen teilweise undicht seien. Verschiedene Grundleitungen der Gebäude seien schadhaft, Elektrik und Sanitäranlagen mangelhaft.

Die kreisfreien Städte haben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Nach § 53 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 66 Abs. 3 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 ThürKDG haben die kreisfreien Städte ihren Haushalt wirtschaftlich zu führen und Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Sie haben sicherzustellen, dass ihre Liegenschaften nachhaltig genutzt werden können und kein Wertverlust durch unterbleibende Bauunterhaltung eintritt. In einer Unterhaltungsplanung sind alle Maßnahmen zu benennen, die erforderlich sind, um den SOLL-Zustand wiederherzustellen oder beizubehalten.

Der Rechnungshof hat zur Validierung der Befragungsergebnisse elf Jugendfreizeiteinrichtungen in Augenschein genommen. Bei der Inaugenscheinnahme hat sich der von den Städten benannte bauliche Zustand bestätigt. Er hat zudem Vor-Ort festgestellt, dass bei einer Einrichtung alle benannten Mängel an der Bausubstanz zusammentrafen. Bei dieser Einrichtung bestand zudem eine Durchnässung der Bausubstanz mit deutlichem Schimmelbefall und eine unzugängliche Flucht- und Rettungswegsituation. Der Rechnungshof hat diese Stadt zu den vorgefundenen Mängeln separat informiert.

Der Rechnungshof hat Vor-Ort weiter festgestellt, dass Reparaturen und Verbesserungen an den Räumlichkeiten vielfach in Eigenleistung der Träger (u. a. als Projekte mit Kindern und Jugendlichen) mit einem geringen Haushaltsansatz³² umgesetzt werden. Viele der Sanierungsvorhaben sind daher kosmetischer Art, ohne die Schadensursachen grund- und dauerhaft zu beheben. Die Finanzierungssituation führt dazu, dass die Träger auch für diese Eigenleistungen auf das Einwerben von Unterstützungsleistungen (Finanzmittel und Dienstleistungen) durch Dritte angewiesen sind. Dies geht zu Lasten der inhaltlichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

³² Dieser Haushaltsansatz beschränkt sich überwiegend auf die Sachkosten für das Material, wie Farbe.

Darüber hinaus stellte der Rechnungshof bei den örtlichen Begehungen der Jugendfreizeiteinrichtung mehrfach fest, dass ortsfeste Elektroanlagen mangelhaft waren (defekte Steckdosen). Diese Mängel wurden mit Steckdosenleisten und Verlängerungskabeln ausgeglichen. Teile der Beleuchtung werden mangels defekter Schalter über den Sicherungskasten bedient. Defekte Elektrogeräte und Lüftungsanlagen sind aufgrund mangelhafter Wartung nicht mehr nutzbar. Heizungsanlagen sind nicht regelbar und laufen daher ständig. In einer Einrichtung besteht eine bedenkliche Fluchtwegsituation. Dieser wird durch Begrenzung der Besucheranzahl begegnet. Auch der Schallschutz (insbesondere bei Räumen in Plattenbauweise) und ein sommerlicher Sonnenschutz der Außenanlagen sind ungenügend bzw. nicht vorhanden. Probleme mit der Bauwerksabdichtung führten zu Schädlingsbefall und Ungeziefer im Haus.

Der Rechnungshof hat zudem festgestellt, dass mit der vorhandenen Bausubstanz eine Umsetzung eines aktuellen Energiemanagements nur eingeschränkt möglich ist. Das betrifft insbesondere die Dämmung der Gebäudehüllen, die Heizungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen. Selbst bei den betrachteten Sanierungen sind aus Kostengründen z. B. die Fenster nur ertüchtigt worden und entsprechen somit nicht dem aktuellen Stand der Technik. Bis auf das 2022 errichtete Gebäude entspricht kein geprüftes Gebäude den aktuellen Energiestandards³³ beim Wärmeschutz (Außenwände, Dach und Fenster) sowie beim energetischen oder wärmetechnischen Betrieb. Ein an die aktuellen Energiestandards angepasstes Energiemanagement ist aufgrund der vorhandenen Bausubstanz bei nahezu allen Einrichtungen nur eingeschränkt möglich und setzt eine energetische Sanierung der gesamten baulichen Hülle voraus.

Die Städte haben dazu mitgeteilt, dass ihnen der nicht hinreichende Zustand vieler Gebäude bekannt sei. So sei es den Städten nach eigener Einschätzung in der Vergangenheit nicht immer gelungen, Einrichtungen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Städte teilten weiter mit, dass der Erhalt der vorhandenen Jugendfreizeiteinrichtungen im aktuellen Zustand die mittelfristige Planungsgrundlage für die Jugendarbeit sei. Sie gaben an, dass die Verfügbarkeit finanzieller Mittel für zusätzliche Immobilien und deren Folgekosten nicht realistisch seien. Auch sei die Suche nach (Ersatz-) Standorten für unzureichende Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisfreien Städten bislang ohne Erfolg geblieben.

Bei aktuellen Sanierungsarbeiten liege das Augenmerk auf dem Erhalt der vorhandenen Nutzungsbereiche. Eine Kernsanierung, einschl. Wärmedämmung von Fassade und Dächern, der Einbau von neuen Fenstern, einer zeitgemäßen Elektroinstallation und einer effizienten Heizungsregelung sei nach den Angaben der kreisfreien Städte mit den vorhandenen Haushaltsmitteln nicht realisierbar. Hauptsächlich hätten die kreisfreien Städte kosmetische Kleinreparaturen in Eigenregie oder durch Hausmeisterdienste umgesetzt.

Aus den Angaben der Fragebögen geht weiter hervor, dass ortsfeste und ortsveränderliche Elektrogeräte regelmäßig Defizite aufweisen. Investitionen, um dies abzustellen, hatten die kreisfreien Städte nicht geplant.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle sanierungsbedürftigen Gebäude in einem noch funktionsfähigen Zustand, jedoch mittelfristig bestandsgefährdet sind. Kennzeichnend dafür sind nicht unterhaltene Gebäudehüllen und Funktionsbauteile wie Fenster und Türen sowie stark verschlissene technische Gebäudeausrüstungen.

Der Rechnungshof kritisiert, dass die Städte nicht mit fach- und sachgerechten Maßnahmen sowie den erforderlichen Haushaltsmitteln dem ihnen bekannten generellen Sanierungsbedarf entgegenwirken. Der Rechnungshof sieht daher dringenden Handlungsbedarf.

³³ Vgl. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

Der Rechnungshof fordert, den baulichen Zustand der Einrichtungen turnusmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Erforderliche Maßnahmen sind anhand ihrer Dringlichkeit in ein Erhaltungskonzept zu überführen. Ein solches Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Für gemeindeeigene Einrichtungen sind die hierfür notwendigen Ausgaben bedarfsgerecht im Haushalt zu veranschlagen.

5.4 Einhaltung von Sicherheitsstandards

Neben Fragen zum baulichen Zustand hatte der Rechnungshof Angaben zur Einhaltung von Sicherheitsstandards abgefragt. Die Angaben bezogen sich dabei auf allgemeine Sicherheitsmaßnahmen (z. B. zum Brandschutz), die technischen Ausstattungsstandards, als auch auf den regelkonformen Umgang mit ortsfesten und ortsveränderlichen technischen Anlagen und Geräten.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Mehrzahl der Einrichtungen Mängel bei der Einhaltung technischer Sicherheitsvorschriften und technische Ausstattungsdefizite aufwiesen. Die auffälligsten Mängel sind nachfolgend aufgeführt:

- In einer Jugendfreizeiteinrichtung ist die vorhandene Brandmeldeanlage nach einem Defekt deaktiviert.
- Die Klimaanlage eines Veranstaltungsraums ist seit dem Auftreten eines Wasserschadens vor zwei Jahren noch nicht wieder in Betrieb.
- In vier Jugendfreizeiteinrichtungen sind keine Fluchtpläne ausgehängt.
- In sechs Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgt die Prüfung ortsfester Elektroanlagen nicht.³⁴
- Bei fünf der 15 vertiefend geprüften Jugendfreizeiteinrichtungen (ein Drittel) hatten die Träger eine Gefährdungsbeurteilung und die vorgeschriebene regelmäßige Begehung durch fachkundige Personen (Sicherheitsfachkraft) nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)³⁵ durchgeführt.³⁶ Vier der Jugendfreizeiteinrichtungen werden als Veranstaltungsstätten ohne eine Gefährdungsbeurteilung³⁷ betrieben.
- In vier Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgt die regelmäßig notwendige Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte nicht.³⁸
- Eine Barrierefreiheit ist nur in 60 % der Jugendfreizeiteinrichtungen gewährleistet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Angaben zu den Mängeln bei technischen Sicherheitsvorschriften und technischen Ausstattungsdefiziten:

³⁴ Für elektrische Anlagen (DIN VDE 0105-100) und ortsfeste Betriebsmittel (DIN VDE 0100-600) sind zum Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands Wiederholungsprüfungen in einem Intervall von maximal 4 Jahren durchzuführen. In besonders sensiblen Bereichen (DIN VDE 0100-700) ist das Prüfintervall reduziert auf 1 Jahr.

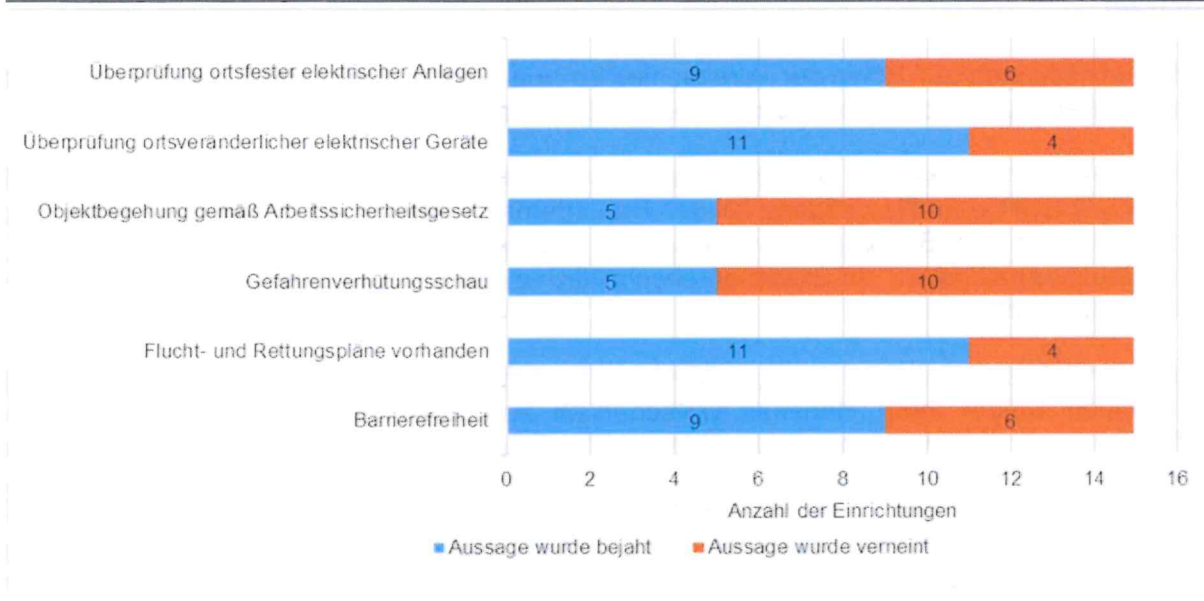
³⁵ Gemäß § 3 ArbStättV ist eine Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Personen durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. Gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a ASiG sind die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.

³⁶ Vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

³⁷ Fünf Jugendfreizeiteinrichtungen werden als Veranstaltungsstätte mit bis zu 400 Personen genutzt (Live-Konzerte, Stadteilfeste, Discos, Konzerte, Ausstellungen, Kinder- und Jugendpartys). Davon liegt nur bei einer Einrichtung eine Gefährdungsbeurteilung vor. In einer Einrichtung sei sie gerade in Arbeit.

³⁸ Vgl. § 5 DGUV Vorschrift 3 „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

Abbildung 4 Aussagen zu Sicherheitsmängeln



Der Rechnungshof hat weiter festgestellt, dass der mangelhafte Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen den Jugendämtern bekannt ist.³⁹ Dennoch haben sie die Mängel nicht abgestellt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Sicherheitsvorschriften dem Vorbeugen und frühzeitigen Erkennen von Sicherheitsmängeln dienen. Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zielt darauf ab, Gefahren für Leib und Leben zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen für deren Beseitigung zu ergreifen. Dabei können sich die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften mit den Arbeitsschutzpflichten der Träger der Einrichtungen als Arbeitgeber überschneiden.

Der Rechnungshof kritisiert das offenbar fehlende Bewusstsein zur Einhaltung technischer Regelwerke und Arbeitsschutzvorschriften. Er fordert die Jugendämter auf, die Träger der Einrichtungen diesbezüglich zu sensibilisieren und auf die erforderlichen Überprüfungen hinzuwirken. Die hierfür notwendigen Ressourcen (Fachpersonal, Haushaltsmittel) sind für Einrichtungen im kommunalen Eigentum zu erfassen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5.5 Bedarf und Ausgaben für den Bauunterhalt

Der Rechnungshof hat die kreisfreien Städte gefragt, wie sie den Finanzbedarf für den Bauunterhalt der Einrichtungen ermitteln und veranschlagen. Weiter hat der Rechnungshof gefragt, in welchem finanziellen Umfang die Städte jährlich zwischen 2018 und 2021 Mittel für bauliche Maßnahmen an den kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen veranschlagt und verausgabt hatten. Dazu hatte er sich Aufstellungen für den Bauunterhalt der Einrichtungen aus den städtischen Haushalten der Jahre 2018 bis 2021 vorlegen lassen.

Vier von fünf Städten gaben an, keine systematische Ermittlung des Finanzbedarfs für die Bauunterhaltung durchzuführen. Diese Städte stellten im Zuge der Bauunterhaltung ausschließlich auf Notreparaturen aus dem laufenden Haushalt ab. Nur eine Stadt hatte angegeben, dass sie mit jährlichen Objektbegehungen die notwendigen Instandhaltungs- und

³⁹ So hat beispielsweise Stadt 5 nach eigenen Begehungen im Dezember 2022 den baulichen Zustand lediglich von fünf ihrer 13 Jugendfreizeiteinrichtungen als mängelfrei eingestuft.

Instandsetzungsmaßnahmen erfasst und daraus die Höhe des notwendigen Finanzbedarfs ableitet.

Die Aufstellungen zur Höhe der veranschlagten und verausgabten Mittel des Bauunterhalts hat der Rechnungshof mit Ausnahme der Stadt 4⁴⁰ ausgewertet und miteinander verglichen.

Er hat festgestellt, dass drei Städte im Vierjahreszeitraum durchschnittlich zwischen 4,76 EUR und 15,72 EUR je m² Raumfläche für den Bauunterhalt veranschlagt hatten. Eine Stadt hatte keine Mittel für den Bauunterhalt veranschlagt. Bezogen auf die tatsächlichen Ausgaben für den Bauunterhalt hatten die Städte durchschnittlich zwischen 3,62 EUR und 11,19 EUR je m² Raumfläche verausgabt.

Nach § 53 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 66 Abs. 3 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 ThürKDG haben die kreisfreien Städte ihren Haushalt wirtschaftlich zu führen und Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die Städte haben sicherzustellen, dass ihre Liegenschaften nachhaltig genutzt werden können und kein Wertverlust durch unterlassene Bauunterhaltung eintritt. Hierfür sind im Rahmen einer Unterhaltungsplanung alle Maßnahmen zu benennen die erforderlich sind, den SOLL-Zustand wiederherzustellen oder beizubehalten. Die so identifizierten Maßnahmen sind nach Prioritäten zu gliedern und abzarbeiten, um Folgeschäden und zusätzliche Maßnahmen zu vermeiden. Für eine geeignete Bauunterhaltung kommt es darauf an, notwendige Maßnahmen vor dem Auftreten von Folgeschäden durchzuführen. Alle hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind rechtzeitig einzuplanen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Städte ihre Haushaltsansätze für den Bauunterhalt trotz Mängel nicht vollständig umgesetzt haben. Um festzustellen, ob die Ansätze angemessen waren, hat er die Ansätze anhand von Kennwerten für den Bauunterhalt der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt. Die KGSt sieht als Kennwert zwischen 1 bis 2 % des Neubauwerts als durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand vor.

Im Rahmen einer Vergleichsberechnung hat der Rechnungshof einen Korridor für den Neubauwert ermittelt und im direkten Vergleich den Kostendaten einer neu errichteten Jugendfreizeiteinrichtung (ohne Grunderwerb und Ausstattung) in einer kreisfreien Stadt von 3.651 EUR/m² gegenübergestellt. Für die Ermittlung des Neubauwerts hat er auf die Kostenkennwerte aus den Planungs- und Kostendaten des Bundes und der Länder (PLAKODA)⁴¹ aus 2020 zurückgegriffen. Der Vergleichswert für die Gesamtbaukosten einer neuen Jugendfreizeiteinrichtung betrug 2020 rund 3.000 EUR/m². Den Vergleichswert hat der Rechnungshof anhand des Baupreisindex und der damit verbundenen Baukostensteigerung zwischen 2020 und 2024 hochgerechnet.⁴² Aufgrund der Anpassung beträgt der aktuelle Neubauwert rund 4.240 EUR je m² Bruttogrundfläche.

Anhand dieser Rahmenparameter ergeben sich für einen angemessenen Bauunterhalt jährlich zwischen 36,50 EUR je m² und 84,80 EUR je m² Bruttogrundfläche.⁴³ Keine der kreisfreien Städte hatte diese Ansätze für den jährlichen Bauunterhalt veranschlagt. Mit 3,62 EUR bis 11,19 EUR je m² Bruttogrundfläche genügen die jährlichen Ausgaben den Anforderungen an einen bedarfsgerechten Bauunterhalt nicht. Eine wirtschaftlich nachhaltige Bewirtschaftung der Einrichtungen ist für den Rechnungshof damit nicht nachgewiesen.

⁴⁰ Die Stadt hatte angegeben, dass Mietobjekte hinsichtlich des Bauunterhalts nicht in der kommunalen Planung liegen und die Einrichtungen, die sich in Schulen befinden, separat geplant werden.

⁴¹ Vgl., Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) Baden-Württemberg.

⁴² Der Baupreisindex für Nichtwohngebäude mit Basisjahr 2015 beträgt für 2020 = 117,6 und für 2024 = 166,2 und das jeweils erste Quartal. Anhand der Fortschreibung der Gesamtbaukosten $3.000 \text{ EUR/m}^2 \times (166,2 / 117,6) = 4.239,79 \text{ EUR/m}^2$. Dies entspricht Neubaukosten von rund 4.240 EUR je m² Bruttogrundfläche.

⁴³ Resultierend aus einem Prozent von 3.650 EUR als unteren Wert bzw. zwei Prozent 4.240 EUR als oberen Wert.

Der Rechnungshof fordert, bei künftigen Haushaltsplanungen einen angemessenen Ansatz für den Bauunterhalt vorzusehen und hierbei die künftigen jährlichen Indexsteigerungen zu berücksichtigen. Er empfiehlt, die Kennwerte der KGSt bei der Ermittlung des Bedarfs und der entsprechenden Haushaltsveranschlagung einzubeziehen.

5.6 Investitionsbedarf für Sanierungen

Der Rechnungshof hat aufgrund der Ergebnisse zum baulichen Zustand eine Vergleichsberechnung zum Sanierungsbedarf der Jugendfreizeiteinrichtungen erstellt. Er hat anhand der Ergebnisse der vertiefenden Prüfung den baulichen Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen nach Neubauzustand, mittlerem bzw. starkem Verschleiß bewertet. Er hat den jeweiligen Anteil der Einrichtungen entsprechend ermittelt (vgl. Tn. 5.3) und die prozentualen Anteile an den genannten Bewertungskriterien der vertiefend geprüften Einrichtungen auf die Gesamtanzahl der 61 Jugendfreizeiteinrichtungen hochgerechnet.

Tabelle 3 Grundlagen der Vergleichsberechnung

Zustand der Jugendfreizeiteinrichtungen	Anzahl der vertiefend geprüften Einrichtungen	Anteil der vertiefend geprüften 15 Einrichtungen	hochgerechnete Anzahl bezogen auf die Gesamtzahl von 61 Einrichtungen*
annähernder Neubauzustand	7*	47 %	29
mittlerer Verschleiß mit geringem Sanierungsstau	5	33 %	20
starker Verschleiß mit großem Sanierungsstau	3	20 %	12

* Angaben auf ganze Einrichtungen gerundet.

** Die sich derzeit in der Sanierung befindliche Einrichtung hat der Rechnungshof einem Neubauzustand zugeordnet.

Auf der Grundlage der 61 Jugendfreizeiteinrichtungen hat der Rechnungshof eine Durchschnittsfläche von 337 m² je Einrichtung (vgl. Tn. 4.1.2) ermittelt.

Der Rechnungshof hat anhand von abgerechneten Sanierungsmaßnahmen⁴⁴, die zwischen 1.640 EUR je m² Bruttogeschossfläche bzw. 1.980 EUR je m² Bruttogeschossfläche lagen, Kostenkennwerte für die Vergleichsberechnung ermittelt. So hat er für Einrichtungen mit starkem Verschleiß und einer notwendigen Vollsanierung Kosten von 1.800 EUR je m² Bruttogeschossfläche zugrunde gelegt. Für Einrichtungen mit mittlerem Verschleiß und einer Teilsanierung hat der Rechnungshof Kosten von 600 EUR je m² Bruttogeschossfläche⁴⁵ berücksichtigt.

Anhand der Durchschnittsfläche, den Flächenanteilen für die verschiedenen Bauzustände und deren Kostenkennwerten hat der Rechnungshof überschlägig einen Investitionsbedarf von mindestens rund 7,3 Mio. EUR für die Objekte mit hohem Sanierungsbedarf⁴⁶ und rund 4 Mio. EUR für Teilsanierungen⁴⁷ ermittelt. Insgesamt ergeben sich hieraus rund 11,3 Mio. EUR als Investitionsbedarf für die Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisfreien Städten. Künftige Baupreissteigerungen sind hierin nicht enthalten.

Dem Rechnungshof ist bewusst, dass die kreisfreien Städte aufgrund ihrer Pflichtaufgaben und darüberhinausgehenden Selbstverpflichtungen bezogen auf die hierfür erforderliche Mittelverfügbarkeit vor erheblichen Herausforderungen stehen. Dennoch haben sie zu gewährleisten, dass sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Einrichtungen,

⁴⁴ Dem Rechnungshof lagen die Abrechnungen von umgesetzten Sanierungsmaßnahmen der kreisfreien Städten vor.

⁴⁵ Dies entspricht etwa 1/3 einer Vollsanierung.

⁴⁶ $12 \times 337\text{m}^2 \times 1.800 \text{ EUR/m}^2 = \text{rund } 7,3 \text{ Mio. EUR.}$

⁴⁷ $20 \times 337\text{m}^2 \times 600 \text{ EUR/m}^2 = \text{rund } 4 \text{ Mio. EUR.}$

Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Es sind vorhandene mögliche Förderungen des Bundes oder des Landes⁴⁸, beispielsweise für die energetische Modernisierung von Gebäuden, Klimaschutz-Management-Systeme oder gebäudetechnische Investitionen zur Treibhausgasminderung zu nutzen, um die wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung im Sinne des § 53 Abs. 2 ThürKO bzw. § 66 Abs. 3 ThürKO sicherzustellen.

6 Zusammenfassung der Situation der Landkreise und kreisfreien Städte

6.1 Anzahl und Flächenangebote

Mit der aktuellen Prüfung erfasste der Rechnungshof in den kreisfreien Städten 61 Jugendfreizeiteinrichtungen (Gebäude bzw. Räume) mit einer Gesamtfläche von rund 20.528 m². Rund 45.500 Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 18 Jahren lebten mit Stand 31. Dezember 2022 in den kreisfreien Städten. Es stehen damit durchschnittlich 0,45 m² je Jugendlichen zur Verfügung (vgl. Tabelle 2).

In seiner 2021 durchgeführten Prüfung bei den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen⁴⁹ hatte der Rechnungshof eine Gesamtanzahl von 581 Einrichtungen erfasst. Zu 81 Einrichtungen konnten die zuständigen Jugendämter keine Flächen angeben. Für die weiteren 500 Einrichtungen hatte der Rechnungshof eine Gesamtfläche von 58.925 m² ermittelt. Bei 144.579 Kindern und Jugendlichen (im Folgenden: Jugendliche) im Alter von acht bis 18 Jahren⁵⁰ stehen rechnerisch jedem Jugendlichen im Durchschnitt 0,41 m² zur Verfügung.

Der Rechnungshof hat die vorhandenen Einrichtungen und Flächen der beiden Prüfungen zusammengefasst und gegenübergestellt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4 Flächenangebot an Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen

Kommune	Anzahl der Einrichtungen	Summe der Flächen [m ²]	durchschnittliche Fläche je Einrichtung	Anzahl der Jugendlichen (8 bis 18 Jahre)	Fläche in m ² je Jugendlichen
Landkreise und kreisangehörige Gemeinden	581 (500*)	58.925	117,85*	144.579	0,41
kreisfreie Städte	61	20.527	336,5	45.500	0,45
Summe	642	79.452	141,63	190.079	0,42

* In die Berechnung der Kennzahl hat der Rechnungshof die 500 Einrichtungen mit Flächenangaben einbezogen.

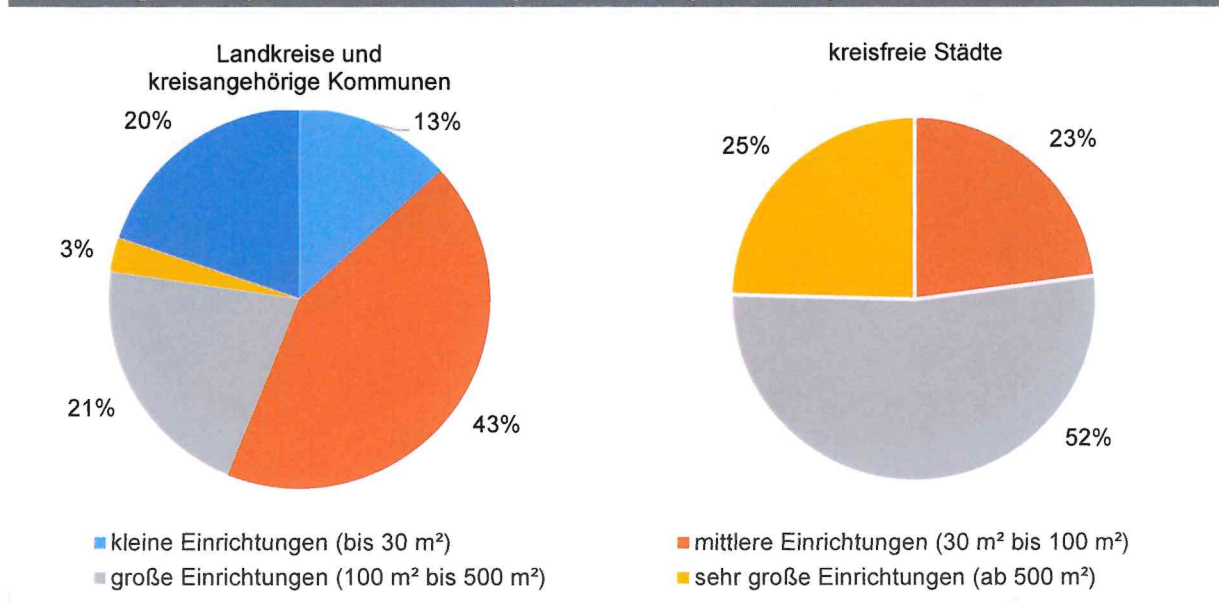
⁴⁸ Das Land fördert u. a. nach dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur im Rahmen der aktuellen Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen (ThürStAnz Nr. 1/2021).

⁴⁹ Vgl. Bericht über die vergleichende Prüfung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Kommunen und Landkreise in Thüringen vom 18. Januar 2022 (Az. 1011-3.1-0784/123), abrufbar unter <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewahltepruefungen/>.

⁵⁰ Der Rechnungshof hat zum Vergleich der Prüfungsergebnisse in seine Betrachtung Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren jeweils anhand der Daten des Thüringer Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2022 herangezogen.

Für Thüringen ergibt sich damit eine Gesamtanzahl von 642 Einrichtungen auf einer Fläche von rund 79.500 m². Im Vergleich der Flächen je Einrichtung unterscheiden sich diese zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit ihren kreisangehörigen Kommunen auffallend (vgl. Abbildung 5). Im Vergleich der Flächenangebote je Jugendlichen sind diese Unterschiede jedoch sehr gering (vgl. Tabelle 4).

Abbildung 5 Vergleich der Einrichtungsflächen [Angaben in %]



Der Rechnungshof kritisiert, dass der Bedarf an Einrichtungen hinsichtlich Anzahl, Flächen und bauliche Qualitäten in den Förderplänen weder in den Landkreisen mit ihren kreisangehörigen Kommunen noch in den kreisfreien Städten ausreichend ermittelt und aufgezeigt wird. Gleichwohl es hinsichtlich der Anzahl und Größe für Jugendfreizeiteinrichtungen keine gesetzlich vorgegebene Kennzahl gibt, hat der Rechnungshof bei der Auswertung der Jugendförderpläne der Landkreise festgestellt, dass diese deutliche Angebotsdefizite im ländlichen Raum aufzeigten⁵¹. Der Rechnungshof kritisiert weiter, dass diese Defizite nicht dazu führten, die notwendigen Haushaltsmittel für bauliche Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG in die Jugendförderpläne aufzunehmen.

Der Rechnungshof fordert bei künftigen Fortschreibungen der Jugendförderpläne auch die Bedarfe hinsichtlich Anzahl und Größe der Jugendfreizeiteinrichtungen zu ermitteln und den vorhandenen Einrichtungen gegenüberzustellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jugendförderpläne den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG gerecht werden und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden können.

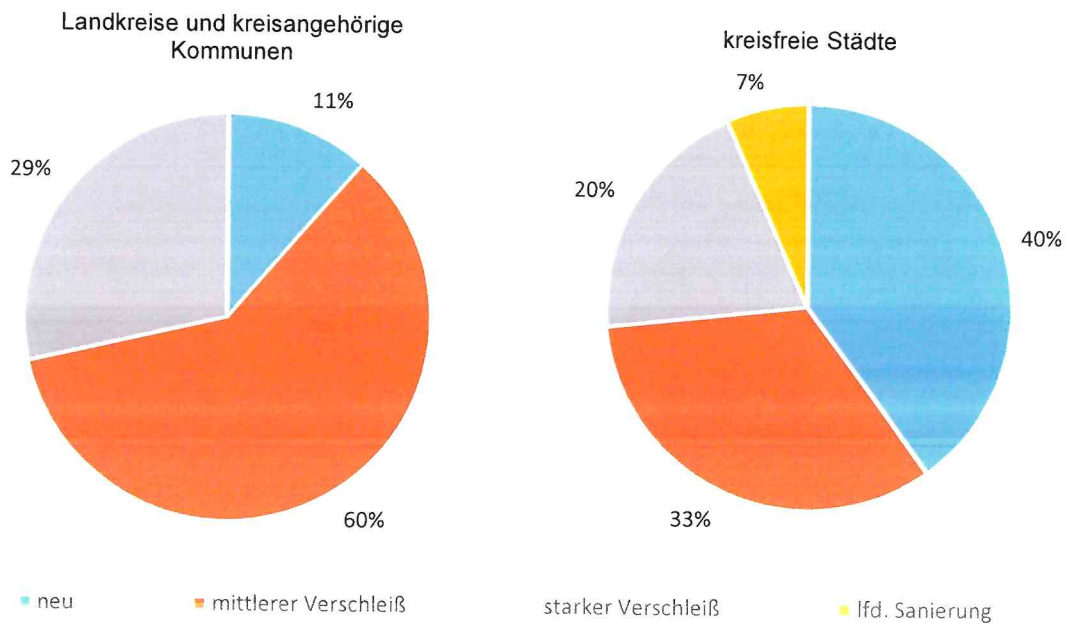
6.2 Bauzustandsanalyse der Jugendfreizeiteinrichtungen

Die Jugendfreizeiteinrichtungen der kreisfreien Städte weisen bezogen auf den Bauzustand zu rund 20 % einen starken Verschleiß und zu rund 33 % einen mittleren Verschleiß auf. In den Landkreisen weisen rund 29 % der Jugendfreizeiteinrichtungen einen starken Verschleiß und rund 60 % einen mittleren Verschleiß auf. Der Zustand der Gebäude in den kreisfreien

⁵¹ Der Rechnungshof hatte in seiner vergleichenden Prüfung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Kommunen und Landkreise in Thüringen (Prüfungsbericht vom 18. Januar 2022, Az.: 1011-3.1-0784/123) den Bestand an Jugendfreizeiteinrichtungen und deren baulichen Zustand erhoben.

Städten ist damit besser als in den Landkreisen mit seinen kreisangehörigen Kommunen (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6 Unterschiede des baulichen Zustands der JFE



Insgesamt unterliegen rund 86 % der Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen einem mittleren bis starken Verschleiß. Davon sind rund 57 % einem mittleren und rund 28 % einem starken Verschleiß zuzuordnen. Nur rund 14 % der Einrichtungen (inkl. der in Sanierung befindlichen Einrichtungen) sind als neuwertig zu bewerten.

Der Rechnungshof hat im direkten Vergleich festgestellt, dass die Jugendämter der kreisfreien Städte über einen besseren Kenntnisstand hinsichtlich des Bauzustands und der vorhandenen Mängel in den Jugendfreizeiteinrichtungen verfügen. Insgesamt, wenngleich die Mängellisten einzelner Jugendfreizeiteinrichtungen auch sehr umfangreich sind und einen dringenden Handlungsbedarf aufzeigen, hat der Rechnungshof für die Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisfreien Städten einen geringeren Sanierungsbedarf ermittelt.

Gründe für den besseren Zustand in den kreisfreien Städten sieht der Rechnungshof in den strukturellen Unterschieden. Während bei den kreisfreien Städten die Zuständigkeit der Jugendämter und der Bauverwaltungen in einer Gebietskörperschaft gebündelt sind, entsteht bei den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Kommunen eine zusätzliche Schnittstelle. Die Jugendämter der Landkreise sind nach § 1 ThürKJHAG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren originäre Aufgabe das Bestimmen des Bedarfs an Jugendfreizeiteinrichtungen ist. Bei der Ausführung ihrer Aufgabe sind sie hinsichtlich der Anzahl und des Zustands der Jugendfreizeiteinrichtungen auf die Mitarbeit der kreisangehörigen Kommunen angewiesen. Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass in der Praxis die Jugendämter der Landkreise die ihr zugewiesene Steuerungsfunktion oftmals nicht gesetzeskonform umsetzen konnten, da die Zuarbeiten zum tatsächlichen Bedarf aus den kreisangehörigen Kommunen fehlten und Abstimmungen mit diesen unzureichend stattfanden.

Dies spiegelt sich auch in einer nahezu fehlenden Zustandsanalyse der vorhandenen Jugendfreizeiteinrichtungen in den kreisangehörigen Kommunen wider. Der Rechnungshof hält eine enge Zusammenarbeit der Jugendämter mit den kreisangehörigen Kommunen und Trägern der Einrichtungen für zwingend erforderlich. Er fordert weiterhin von den Landkreisen, Quantität und Qualität des baulichen Bedarfs mit den Gemeinden und Trägern regelmäßig abzustimmen und fortzuschreiben und die voraussichtlichen Kosten in die Jugendförderpläne aufzunehmen und dies bei den jeweiligen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.

Wenngleich der Bauzustand in den kreisfreien Städten besser ist und die Bauverwaltungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans involviert sind, hat dies nicht dazu geführt, dass die Jugendämter ihren Bedarf für bauliche Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Jugendförderplänen dargestellt und ausreichend in den Haushalten beziffert hatten.

Der Rechnungshof bekräftigt daher seine Forderung, auch in den kreisfreien Städten Quantität und Qualität des baulichen Bedarfs und die daraus erforderlichen Ausgaben in den Jugendförderplänen darzustellen und im Haushalt abzubilden.

6.3 Gesamtinvestitionsbedarf für Sanierungen

Der Rechnungshof hatte bereits in seiner Prüfung der Landkreise und kreisangehörigen Kommunen anhand einer Vergleichsberechnung einen Finanzierungsbedarf für die Sanierung der Jugendfreizeiteinrichtungen ermittelt. Auch in der aktuellen Prüfung der kreisfreien Städte hat er anhand des festgestellten Zustands die finanziellen Auswirkungen betrachtet und einen Finanzierungsbedarf für Sanierungen berechnet (vgl. Tn. 5.6).

Für eine Gesamtbetrachtung aller Jugendfreizeiteinrichtungen in Thüringen und den hieraus folgenden Gesamtfinanzierungsbedarf für Sanierungen hat der Rechnungshof die beiden Prüfungsergebnisse zusammengeführt. Für seine Vergleichsberechnung hat der Rechnungshof eine flächenbezogene Kennzahl ermittelt und dabei zwischen Teil- und Vollsanierungen unterschieden. Er hat hierfür den ermittelten Finanzierungsbedarf für Sanierungen aus der aktuellen Prüfung und die Zustandsergebnisse aus der Prüfung der Landkreise und seiner kreisangehörigen Kommunen zugrunde gelegt. Die Annahmen für notwendigen Kosten hat er aufgrund der Baupreissteigerungen in den letzten beiden Jahren fortgeschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle hat der Rechnungshof den flächenbezogenen Sanierungsbedarf für alle Jugendfreizeiteinrichtungen aufgezeigt und für Gesamtthüringen zusammengefasst.

Tabelle 5 Flächenbezogener Sanierungsbedarf der JFE

Gebietskörperschaft	Summe der Flächen	Anteil mit starkem Verschleiß	Bedarf an Vollsanierungen	Anteil mit mittlerem Verschleiß	Bedarf an Teilsanierungen
Landkreise und kreisangehörige Kommunen	58.925 m ²	29 %	17.088 m ²	60 %	35.355 m ²
kreisfreie Städte	20.527 m ²	20 %	4.105 m ²	33 %	6.774 m ²
Summe	79.452 m²		21.194 m²		42.129 m²

Dem so ermittelten flächenbezogenen Sanierungsbedarf hat der Rechnungshof mit flächenbezogenen Kostensätzen für Voll- und Teilsanierungen verknüpft. Hierfür hat er einen Durchschnittswert für aktuelle Sanierungen von 1.800 EUR je m² Bruttogeschossfläche für Vollsanierungen und 600 EUR je m² Bruttogeschossfläche für Teilsanierungen herangezogen (vgl. Tn. 5.6).



Tabelle 6 Gesamtinvestitionsbedarf für Sanierungen von JFE

Gebietskörperschaft [1]	Bedarf an Voll-sanierungen [2]	Bedarf an Teil-sanierungen [3]	Investitionsbedarf für Vollsaniierungen*) [4]	Investitionsbedarf für Teilsaniierungen**) [5]	Gesamtinvestitionsbedarf [6]
Landkreise und kreisangehörige Kommunen	17.088 m ²	35.355 m ²	30.758.850 EUR	21.213.000 EUR	51.971.850 EUR
kreisfreie Städte	4.105 m ²	6.774 m ²	7.389.720 EUR	4.064.346 EUR	11.454.066 EUR
Summe	21.194 m²	42.129 m²	38.148.570 EUR	25.277.346 EUR	63.425.916 EUR

*) Der Rechnungshof hat anhand der mitgeteilten Kostendaten rund 1.800 EUR/m² Bruttogeschossfläche angesetzt.
 **) Für eine Teilsanierung hat er rund 600 EUR/m² Bruttogeschossfläche berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat für die Jugendfreizeiteinrichtungen in den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen von rund 52 Mio. EUR, in den kreisfreien Städten von rund 11,5 Mio. EUR und für Thüringen insgesamt von mindestens rund 63,5 Mio. EUR ermittelt.⁵²

Anhand der Vergleichsberechnung wird deutlich, dass eine bedarfsgerechte Erhaltung der Jugendfreizeiteinrichtung in der Vergangenheit nicht stattgefunden hat und der bauliche Zustand einen Sanierungsstau offenbart.

Der Rechnungshof fordert alle Kommunen auf, sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden. Alle erforderlichen Maßnahmen für eine bedarfsgerechte und an den Sicherheitsstandards ausgerichtete Bereitstellung sind anhand ihrer Dringlichkeit in ein Erhaltungskonzept zu überführen und regelmäßig fortzuschreiben. Alle hierfür notwendigen Ausgaben sind zu ermitteln und im Haushalt zu veranschlagen. Vorhandene Förderangebote sind zu nutzen.

Aufgrund der aufgezeigten Defizite in den Jugendförderplänen und der mangelnden Veranschlagung und Umsetzung von Maßnahmen des Bauunterhalts oder notwendiger Sanierungen fordert der Rechnungshof die Landkreise und kreisfreien Städte auf, die Jugendförderpläne an den Anforderungen des § 16 ThürKJHAG auszurichten. Hierbei ist auf den Zustand der Einrichtungen abzustellen. Der qualitative und quantitative Bedarf an Jugendfreizeiteinrichtungen ist sachgerecht zu ermitteln und fortzuschreiben sowie in den Jugendförderplänen darzulegen. Der Finanzbedarf ist auf Grundlage eines Raumprogramms und einer Unterhaltungsplanung zu ermitteln und abzubilden.

Der Rechnungshof sieht die Notwendigkeit, dass die Haushalte der Kommunen sich deutlicher an einer Priorisierung von Pflichtausgaben orientieren müssen.

Mario Lerch
Vorsitzender des Senats

Dr. Anja Nehrig
Mitglied des Senats

Beglaubigt:

Kämmer
Birgit Kämmer
Tarifbeschäftigte



⁵² Die Höhe des Gesamtinvestitionsbedarfs für Sanierungen kann aufgrund von Detailplanungen und derzeit nicht offensichtlicher Schäden im Bestand deutlich nach oben abweichen.